

## **BESCHLUSS**

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 731. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung von Teil A des Beschlusses des Erweiterten  
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner  
61. Sitzung am 29. März 2019, zuletzt geändert durch den  
Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 665. Sitzung  
(schriftliche Beschlussfassung),**

**zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten  
Selektivverträgen**

**mit Wirkung zum 1. August 2024**

---

### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V das Nähere zu Inhalten, technischen Formaten und Übermittlungsverfahren der Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die in Teil A des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 665. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), vereinbarte Übermittlung von selektivvertraglichen Diagnosedaten sowie von Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung mit Kennzeichnung als nicht vertragskonforme Inanspruchnahme an die Datenstelle des Bewertungsausschusses mit Wirkung für die Berichtsquartale 1/2023 bis 4/2023 fortgeschrieben. Die Datenübermittlung dient der Vorbereitung der Festlegungen für das zur Ermittlung der diagnosebezogenen Veränderungsdaten mit Wirkung für das Jahr 2026 zu verwendende Klassifikationsmodell bezogen auf den Umgang mit Versicherten, die in mindestens einem bereinigungsrelevanten Selektivvertrag eingeschrieben waren.

### **Änderung in Teil A Präambel**

Im letzten Satz wird der letzte Halbsatz nach den Wörtern „eingeschrieben waren“ gestrichen.

### **Änderung in Teil A Nr. I. („Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2018“)**

#### **Änderung in Nr. 4**

In lit. c) wird die Angabe „4/2022“ durch die Angabe „4/2023“ ersetzt.

#### **Änderung in Nr. 8**

Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt:

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt zudem die Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung mit Kennzeichnung als nicht vertragskonforme Inanspruchnahme in der Satzart 210\_NVI für die Berichtsquartale 1/2023 bis 4/2023 bis zum 15. November 2024 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.“

### **Protokollnotiz:**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 665. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.